Privatschadensausweis

Der Bund und das Land Steiermark gewähren im Verhältnis 60:40 eine Entschädigung aus dem Katastrophenfonds für Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdrutsch, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz oder Hagel entstanden sind.

Beachten Sie bitte!

Hagelschäden an landwirtschaftlichen Kulturen werden nicht anerkannt.

Hinweis: Anspruchsberechtigt sind **natürliche** und **juristische Personen**, denen ein Schaden im Vermögen entstanden ist. Gemeinden erhalten eine Entschädigung über die Abteilung 7. Die Mindestschadenssumme ist mit 1.000 Euro festgesetzt.

Voraussetzungen

- Antragsberechtigung:
 - o physische Personen (Einzelpersonen) oder
 - o juristische Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften
- Es muss ein Schaden an Ihrem Vermögen entstanden sein.
- Der Schaden muss innerhalb der Steiermark aufgetreten sein.

Fristen

- Gebäudeschäden sind binnen 2 Monaten ab Schadeneintrittsdatum zu melden.
- Ernte-, Flur- oder Viehschäden, Schäden durch Erdrutsch sowie Schäden an privaten Straßen, Wegen oder Brücken sind binnen 6 Monaten ab Schadeneintrittsdatum zu melden.
- Waldschäden bzw. Waldbodenverluste oder Schäden an privaten Forststraßen und -brücken sind binnen 6 Monaten ab Schadeneintrittsdatum vor der Sanierung zu melden.

Zuständige Stelle

Für die Verfahrensabwicklung:

Bezirkshauptmannschaft

Antragstellung:

Sie können den Antrag von zu Hause aus über das Online-Formular auf der Seite http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12541408/127384147/ einbringen oder sich an eine Bürgerservicestelle der Stadtgemeinde Fehring wenden. Für die Antragstellung werden folgende Daten benötigt: Bankverbindung, betroffene Grundstücksnummern, geschätzte Schadfläche in ha bzw. Schadholzmenge in fm sowie Telefonnummer.

Verfahrensablauf

Der Privatschadensausweis wird an die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. an den Magistrat Graz übermittelt. Diese wiederum leitet die Anträge abhängig von der Schadensursache an die zuständigen Sachverständigen bei der Baubezirksleitung, Bezirksforstinspektion, Abteilung 7 oder Abteilung 14 bzw. an allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige weiter, die eine Schadensschätzung durchführen.

Abhängig von der Schadenursache werden die Entschädigungen von der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem Magistrat Graz oder von den Abteilungen 7, 10 oder 14 ausbezahlt.

Erforderliche Unterlagen

- Fotos des Katastrophenschadens
- bei Bestehen einer Versicherung: eine Versicherungsbestätigung
- Rechnungen oder Angebote auf Grund des Schadens (sofern bereits vorhanden)

Kosten

Die Antragstellung ist kostenlos.

Rechtsgrundlagen

- Katastrophenfondsgesetz 1996 i.d.g.F.
- Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark:
 http://www.agrar.steiermark.at/cms/dokumente/10178137_12722299/4e008c75/2016
 _07_07_Kat-RL_Freistell_de_minimis_Internet.pdf
- Durchführungserlass der Landesforstdirektion betreffend die Erhebung, Schätzung und Entschädigung für durch kleinräumige Ereignisse geschädigte Wälder und dauernden Waldbodenverlust:
 - http://www.agrar.steiermark.at/cms/dokumente/10178137_12722299/b9d63775/Runderlass_Katastrophenentsch%C3%A4digung_NEU.pdf
- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark